BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 16/09 B

L 1 KR 277/07 (Hessisches LSG)
S 9 KR 355/04 (SG Gießen)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.141,46 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Klägerin betrieb eine onkologische Fachklinik in O. (im Folgenden "Fachklinik"). Die Fachklinik behandelte die bei der beklagten Krankenkasse versicherte A. H. (im Folgenden: Versicherte) vom 25.5. bis zu ihrem Tod am 12.6.2000. Die Fachklinik verfügte nicht über eine Zulassung zur Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen wurde mangels Masse abgelehnt, die Auflösung der GmbH am 16.6.2003 in das Handelsregister eingetragen. Die GmbH befindet sich seitdem im Stadium der Liquidation. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von 8.100 DM = 4.141,46 Euro nebst Zinsen für die Behandlung der Versicherten in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua ausgeführt, ein Vergütungsanspruch scheitere daran, dass es sich nicht um eine Notfallbehandlung gehandelt habe (Urteil vom 23.3.2009).

2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG.

4 1. In erster Linie beruft sich die Beschwerdeführerin auf drei Verfahrensfehler. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Dazu gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden; das Bundessozialgericht (BSG) soll durch die Begründung davon entlastet werden, die Prozessakten durchzuarbeiten, um den behaupteten Verfahrensmangel ausfindig zu machen *(vgl Lüdtke, SGG, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 17 mwN; stRspr)*. Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung jedoch nicht hinreichend dar, denn der Vortrag ist unschlüssig.

5 a) Zuvorderst rügt die Beschwerdeführerin als Verfahrensfehler, das LSG habe unter Mitwirkung der zuvor abgelehnten Richterin D. über ihr Ablehnungsgesuch

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

entschieden. Diesen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung jedoch nicht hinreichend dar, weil der Verfahrensablauf an entscheidender Stelle unrichtig wiedergegeben worden ist und deshalb aus dem Vorbringen der Klägerin nicht erkennbar wird, gegen welchen dem LSG angelasteten Verfahrensfehler sich die Beschwerde wendet. Das Ablehnungsgesuch vom 18.3.2009, bei Gericht eingegangen am 20.3.2009, richtete sich gegen den Dr. K. , die Richterin D. und den Richter Dr. S. . Es ist zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als der Rechtsstreit bereits auf Dr. S. als Berichterstatter nach § 153 Abs 5 SGG übertragen worden war. Dies war mit Beschluss vom 23.2.2009, der Klägerin zugegangen am 9.3.2009, geschehen und nicht, wie in der Beschwerdebegründung dargestellt, erst mit Beschluss vom 23.3.2009. So rügt die Klägerin, schon der Beschluss nach § 153 Abs 5 SGG sei „unter Mitwirkung der zuvor abgelehnten Richter“ am 23.3.2009 ergangen. Sie legt damit ihrer Beschwerde einen unrichtigen Verfahrensablauf zugrunde und berücksichtigt nicht, dass das Ablehnungsgesuch gegen den Dr. K. und die Richterin D. - von vornherein ins Leere ging, weil diese an dem Berufungsverfahren seit dem 23.2.2009 nicht mehr beteiligt waren *(zu den prozessualen Folgen vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 10b und 10e)*. Dass das Ablehnungsgesuch gegen diese Richter auch darauf gerichtet gewesen sein soll, sie von der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen den Richter Dr. S. auszuschließen, selbst wenn sie am Berufungsverfahren nicht mehr beteiligt sein sollten, wird in der Beschwerdebegründung nicht geltend gemacht. Anderenfalls hätte auch erläutert werden müssen, weshalb das LSG das Gesuch nur so hätte auslegen dürfen. Deshalb fehlt es an einer formgerechten Darlegung dieses Verfahrensmangels.

6 b) Die Klägerin legt auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dar. Sie bringt lediglich vor, das LSG hätte sie darauf hinweisen müssen, es sei weitergehender Sachvortrag dafür erforderlich, dass die Erhebung der Anamnese eine nach § 76 Abs 1 Satz 2 SGB V vergütungspflichtige Tätigkeit sei. Die Klägerin lässt mit diesem Vorbringen indes außer Acht, dass sich weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung ergibt *(vgl zB BVerfGE 66, 116, 147; BVerfGE 74, 1, 5; BVerfGE 86, 133, 145; BSG, Beschluss vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - RdNr 6)*. Die Klägerin trägt überdies nicht vor, was sie bei einem rechtlichen Hinweis des Gerichts vorgebracht hätte. Dies wäre aber für die schlüssige Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich gewesen.

7 c) Auch soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, beachtet sie nicht die gesetzlichen Anforderungen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Klägerin indes nicht.

8 2. Schließlich legt die Klägerin auch eine Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend dar. Hierzu müsste sie tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen. Eine Abweichung liegt indessen nicht schon vor, wenn das LSG einen höchstrichterlichen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also bewusst einen anderen Rechtssatz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet nämlich die Zulassung der Revision wegen Divergenz *(vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67)*.

9 Mit ihrem Vorbringen, das LSG-Urteil widerspreche mehreren Rechtssätzen des BSG, legt die Klägerin keine Rechtsprechungsdivergenz im genannten Sinne dar. Das Beschwerdevorbringen ist vielmehr im Kern darauf gerichtet, das LSG habe Rechtssätze der BSG-Rechtsprechung nicht beachtet, also im Einzelfall eine unrichtige Entscheidung getroffen. Die Klägerin legt insbesondere nicht dar, dass das LSG bewusst andere Rechtssätze als das BSG aufgestellt habe, obwohl es sich in der Sache gerade auf BSG-Rechtsprechung gestützt hat.

10 3. Die Klägerin legt auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht hinreichend dar. Wer sich hierauf beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist *(vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN)*. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin formuliert schon keine klare Rechtsfrage, sondern trägt lediglich vor,

> "im vorliegenden Fall geht es um die Merkmale, die den Notfallbegriff ausfüllen sollen und um den Zeitpunkt, wann der Notfall vorliegen soll und zu beurteilen ist".

Die Klägerin setzt sich zudem nicht damit auseinander, ob die bezeichneten Fragen zum Notfallbegriff nicht bereits durch das Urteil des 1. Senats des BSG vom 18.7.2006 *(B 1 KR 9/05 R, RdNr 18 ff mwN)* geklärt sind. Eine Rechtsfrage formuliert die Klägerin schließlich auch nicht mit ihrem pauschalen Vorbringen, grundsätzliche Bedeutung habe die Sache auch deshalb, weil sich das LSG mit der Auslegung des Notfalls in Widerspruch zu Notfallbegriffen anderer Rechtsgebiete stelle.

11 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS